OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-270003/4/Sch/MSt

Datum:

Linz, 16. Oktober 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Schön über die Säumnisbeschwerde des Herrn Mag. C B, G, vom 17. August 2018 wegen einem Antrag nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 17. August 2017 von der Marktgemeinde G aus dem Titel der Veranstalterhaftung den Ersatz seines Vermögensschadens in der Höhe von 35 Euro begehrt. Es war zu einer Sachbeschädigung im Bereich des Hauses O M anlässlich eines Bierfestes gekommen. Der Beschwerdeführer begründet sein Begehren unter anderem damit, dass der Ordnungsdienst des Veranstalters versagt habe. Die Schadensabwicklung sollte im Wege einer Haftpflichtversicherung der Gemeinde G erfolgen. Diese war allerdings nicht bereit, die entsprechenden Versicherungsdaten zur Verfügung zu stellen.

Im Akt findet sich dann noch ein weiterer Schriftverkehr, auf den hier im Detail nicht eingegangen werden soll.

2. Jedenfalls hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 28. Dezember 2017 dann ein Auskunftsbegehren gemäß § 2 Auskunftspflichtgesetz an die Marktgemeinde gerichtet.

Hier sind fünf Fragen aufgelistet, die wie folgt lauten:

„1. Gab es für das Bierfest der Marktgemeinde am 12./13.8.2017 einen schriftlichen Veranstaltungsbescheid der Marktgemeinde G? Wenn ja, welches Geschäftszahl/Aktenzeichen?

2. Wer war Veranstalter, wer verantwortlicher Beauftragter des Veranstalters?

3. War ein Ordnerdienst vorgesehen, wenn ja mit welcher Anzahl von Ordnern?

4. Durch welche weiteren Maßnahmen sollte ein geordneter Veranstaltungsablauf gewährleistet werden und inwieweit ist deren Einhaltung während der Veranstaltung kontrolliert worden?

5. Hat seitens des Veranstalters eine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Schäden infolge des Bierfestes bestanden und / oder war eine solche im Veranstaltungsbescheid vorgeschrieben?“

Diese Fragen wurden mit Schreiben vom 8. Jänner 2018 wie folgt beantwortet:

1. Die Veranstaltung der Marktgemeinde G wurde ordnungsgemäß angezeigt, die Erlassung eines Veranstaltungsbescheides ist rechtlich nicht notwendig gewesen.

2. Veranstalter war die Marktgemeinde G in Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Gastronomiebetrieben in G.

Der Bürgermeister ist Veranstalter mit den ihm zugewiesenen Mitarbeitern der Gemeinde.

3. Für die Durchführung dieser Veranstaltung waren zahlreiche Vorbesprechungen notwendig. Im Rahmen dieser Vorbesprechungen wird auch die Betreuung hinsichtlich der Ordnung und der Abwicklung der Veranstaltung festgelegt. So waren alle teilnehmenden Gastronomiebetreiber für den Ordnerdienst und somit für die Sicherheit und die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung eingeteilt.

4. Die Art dieser Veranstaltung wird bereits seit einigen Jahren durchgeführt. Dabei ist es noch nie zu Vorfällen während dieser Veranstaltung und so auch bei dieser Veranstaltung am 12. August 2017 bekommen. Durch die ständige Präsenz der Gastronomiebetreiber wie

auch der Gemeinde samt Mitarbeitern hat sich dieses System bewährt und es ist daher in der Vergangenheit noch nie zu Zwischenfällen gekommen.
Die Veranstaltung wurde daher ordnungsgemäß am 13. August 2017, 2.00 Uhr früh auch mit bereits durchgeführter Marktplatzreinigung beendet
5. Die Marktgemeinde G hat eine allgemeine Haftpflichtversicherung, welche Schäden im Rahmen der Durchführung von Gemeindeveranstaltungen deckt. In deinem Fall sehen wir jedoch keine Zuständigkeit der Marktgemeinde G.“

Der Beschwerdeführer vermeinte, dass die erteilte Auskunft unvollständig sei. Deshalb hat er mit Eingabe vom 12. Jänner 2018 ein neuerliches Auskunftsbegehren der Marktgemeinde G übermittelt, gestützt auf § 2 Oö. Auskunftspflichtgesetz.
Dort finden sich folgende zehn Fragen:
„1. Vollständige Daten der Haftpflichtversicherung für das Bierfest der Marktgemeinde am 12./13.8.2017 - inklusive der Polizzen Nummer und Namen/Telefonnummer des Maklers?
2. Wurde die Veranstaltung in der von der Landesregierung per Verordnung festgelegten Form und Inhalt angezeigt?
3. Wie wurde von der Behörde überprüft, ob nicht über die VO gem. § 4 Abs. 3 OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetz hinausgehende Auflagen, Bedingungen und Befristungen erforderlich waren?
4. Wann wurde die Veranstaltung angezeigt?
5. Wie viele Besucher wurden laut Veranstaltungsanzeige erwartet?
6. Wie viele Ordner waren -nur für diese Aufgabe- während der Veranstaltung eingesetzt?
7. Gab es einen Hilfs- und Rettungsdienst?
8. Wie viele Besucher haben die Veranstaltung tatsächlich besucht?
9. Kam es -abgesehen vom Anlassfall- zu Sachbeschädigungen während der Veranstaltung?
10. Ist es richtig, dass während er Veranstaltung die Reifen eines KFZ durch Glasscherben, verursacht durch während der Veranstaltung zerbrochene Flaschen und Trinkgläser, beschädigt worden sind?“

Es wurde hiezu von der Marktgemeinde G eine rechtsfreundliche Stellungnahme eingeholt, aufgrund welcher dann keine weiteren Auskünfte erteilt wurden.

3. Mit Schreiben vom 15. Februar 2018 wurde vom Beschwerdeführer ein Antrag auf Bescheiderlassung gemäß § 5 des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes gestellt. Aufgrund neuerlicher rechtsfreundlicher Beratung wurde dieser Antrag von der Marktgemeinde G nicht weiter behandelt.
In der Folge hat der Beschwerdeführer dann die als Devolutionsantrag bezeichnete Säumnisbeschwerde eingebracht.
Die Einbringung erfolgte primär beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich per E-Mail, allerdings gleichzeitig auch bei der Marktgemeinde G.

4. Gemäß § 16 Abs. 1 VwGVG kann die Behörde im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen.

In diesem Sinne hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die gegenständliche Säumnisbeschwerde mit Schreiben vom 21. August 2018, LVwG-270003/2/Sch/MSt, ebenfalls zur Kenntnis gebracht.
Sollte keine Bescheiderlassung erfolgen, wäre eine Stellungnahme an das Verwaltungsgericht abzugeben.

Die Marktgemeinde G hat mit Schreiben vom 26. September 2018 den bezughabenden Akt übermittelt und auch eine Stellungnahme abgegeben, die im Wesentlichen aus der Wiedergabe des Akteninhaltes, der dem Beschwerdeführer bekannt ist, besteht.

5. Nach den Bestimmungen des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes, LGBl Nr. 46/1988 i.d.g.F., ist der vorliegende Vorgang wie folgt zu beurteilen:

Gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes hat jedermann ein Recht auf Auskunft.
§ 3 Abs. 1 des Gesetzes sieht vor, dass die Auskunft nicht zu erteilen ist, wenn der Erteilung einer Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.
Gemäß Abs. 2 kann die Auskunft verweigert werden, wenn

a) die Auskunft offenbar mutwillig verlangt wird,
b) die Erteilung der Auskunft umfangreiche Erhebungen und Ausarbeitungen erfordert, die die ordnungsgemäße Besorgung der übrigen gesetzlichen Aufgaben des Organs wesentlich beeinträchtigt, oder
c) dem Auskunftswerber die gewünschten Informationen anders unmittelbar zugänglich sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes bedarf es der Bescheiderlassung, wenn die Auskunft verweigert wird.
Dort heißt es:
Wird eine Auskunft verweigert (§ 3), so hat die Behörde (§ 6) aufgrund eines schriftlichen Antrages des Auskunftswerbers, in welchem das Auskunftsbegehren nochmals darzulegen ist, die Verweigerung mit schriftlichem Bescheid auszusprechen und die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

Aus diesem Hinweis auf § 3 des Gesetzes erhellt, dass die auskunftspflichtige Behörde nur dann zur Bescheiderlassung verpflichtet ist, wenn die Auskunft aus einem der in § 3 genannten Gründe verweigert wird. Nach der für das Verwaltungsgericht sich darlegenden Sachlage hat die belangte Behörde weder vorangegangen eine Auskunftsverweigerung im Sinne der Gründe dieser Bestimmung ins Auge gefasst noch soll dies für die Zukunft gelten. Daran ändert

auch der Umstand nichts, dass der Beschwerdeführer offenkundig die bisher von der belangten Behörde erteilten Auskünfte nicht als Erledigung seiner Anfrage anzusehen gewillt war. Entscheidend alleine ist nämlich, ob eine Verpflichtung zur Bescheiderlassung für die belangte Behörde besteht oder nicht, vorliegend eben nicht, da sich die Behörde nicht auf die Auskunftsverweigerungsgründe des § 3 des Gesetzes zu stützen beabsichtigte, was sich aus der Auskunftserteilung laut Schreiben vom 8. Jänner 2018 und dem übrigen Akteninhalt ergibt.

Die belangte Behörde geht also davon aus, dass diese Gründe für eine allfällige Auskunftsverweigerung nicht vorliegen. Es besteht also für die belangte Behörde auch keine Verpflichtung, einen für den Beschwerdeführer negativen Bescheid zu erlassen. Damit ist aber auch keine Säumigkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 VwGVG eingetreten, die eine Säumnisbeschwerde zulässig machen würde. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hatte sohin gemäß § 2 iVm § 3 Abs. 1 VwGVG mit der Zurückweisung der Säumnisbeschwerde ohne Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – vgl. § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG – vorzugehen.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön